

Meurer, Dr. Dr. Christian

20. Januar 1856 Camberg

6. März 1935 Würzburg

Jurist, Hochschullehrer

Christian Meurer wurde am 20. Januar 1856 als Sohn des Schuhmachermeisters Peter Meurer (1816-1894) und dessen Ehefrau Anna Maria König aus Haintchen in Camberg geboren. Er war seit 1899 verheiratet mit der 1880 geborenen Hedwig Loës.



Meurer besuchte das **Kaiser Wilhelms Gymnasium in Montabaur**. Er sollte nach dem Willen des Vaters Schuhmacher werden, verdankte den Besuch des Gymnasiums in Montabaur der Förderung durch kath. Geistliche. Der Gymnasiast war vermutlich Zögling des **Bischöflichen Konvikts**. Die Zöglinge der Einrichtung bekamen eine christlich-religiöse Erziehung und gehörten stets zu den Besten ihrer Schulklasse.

Will ich hier über meinen Aufenthalt im Convict mir eine Bemerkung erlauben, so gestehe ich offen, daß mir manchmal das Leben in demselben im Vergleiche zu dem der Gymnasiasten in der Stadt etwas unangenehm und hart vorkam. Die stete Beaufsichtigung und die genaue Befolgung der Hausordnung wollten meinem jugendlichen Sinne nicht immer zusagen. Dagegen musste ich bei ruhiger und vernünftiger Überlegung, indem ich nicht das Gefühl reden ließ, mir sagen, daß die Anordnung jener Anstalt hierbei nur löbliche Zwecke verfolgen. Haben auch die in der Stadt wohnenden Gymnasiasten mehr Freiheit als die Conviktoristen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man im Alumnat durch die pünktliche eingehaltene Studienordnung viel mehr zur Arbeit gezwungen wird als außerhalb desselben. Mancher von den Zöglingen würde, im Falle daß er in einem Kosthause wäre, die gebotene Freiheit mißbrauchen und vielleicht häufig die ihm obliegenden Pflichten weniger gewissenhaft erfüllen. Mit aufrichtigem Herzen bekenne ich, daß ich jetzt Gott dafür danke, daß es mir vergönnt war, im hiesigen Convikt die Zeit meiner Studien zu verleben, so die Schilderung eines der ersten Abiturienten.

Für die Existenz des Gymnasiums war das Bischöfliche Konvikt von überragender Bedeutung, waren doch durchschnittlich über 100 Schüler bei einer Gesamtschülerzahl von 270 dort untergebracht. Aber nicht nur die große Zahl, sondern auch die Qualität dieser Schüler wird von den Direktoren immer wieder gelobt. „Es sind durchweg gut beanlagte und eifrige Schüler, die in diesem Institut untergebracht sind. Knaben, welche am Ende des Schuljahres nicht in die folgende Klasse aufrücken, dürfen nach den Statuten nicht im Convikte verbleiben. Daher gehören die Conviktoristen fast sämtlich zu der besseren Hälfte ihrer Klasse und machen überhaupt den Lehrern in bezug auf Unterricht und Erziehung die wenigsten Schwierigkeiten.“

Das Konvikt, das seine Bewohner auf der Grundlage der christlichen Wertordnung zu strenger Ordnung und regelmäßiger Arbeit anhielt, besaß einen sehr guten Ruf. Im Kulturkampf wurde es sehr bald in die Auseinandersetzung zwischen Bismarck als Reichskanzler und preußischem Ministerpräsidenten und dem politischen Katholizismus hineingezogen. Dank dem Geschick des Regens und des Gymnasialdirektors hat es diese Zeit ohne Schaden überstanden, obwohl es im Januar 1874 zum „Gymnasial-Alumnat“ umgewandelt und der

Aufsicht des Direktors der Schule unterstellt wurde. Es hat in entscheidendem Maße zur wirtschaftlichen Existenz des Gymnasiums beigetragen, bis es im Jahre 1939 von der Gestapo durchsucht und geschlossen wurde.

Meurer machte Ostern 1876 das Abitur; als Berufswunsch ist „Theologie“ verzeichnet. Von den 24 Abiturienten äußerten die Hälfte diesen Berufswunsch. Sein Klassenkamerad war der spätere Lehrer → Prof. Johannes Sauerborn.

Gymnasium zu Montabaur.

Durch hohen Erlaß des Herrn Ministers vom 14. August c. ist die hiesige Anstalt als vollständiges Gymnasium anerkannt worden. Das Wintersemester beginnt
am Freitag den 6. October c.
Auswärtige Schüler finden in hiesigen Bürgerfamilien ein gutes und billiges, von den Lehrern überwachtes Unterkommen.
Anmeldungen neuer Schüler nimmt während der Ferien Herr Gymnasiallehrer Dr. Jltgen und vom 3. October c. ab der Unterzeichnete entgegen.

Montabaur 3. September 1871.

Dr. Pähler,
Gymnasial-Director.

[1286]

Das Gymnasium machte auch überregional auf sich aufmerksam, so im Mainzer Journal. Damalige Direktoren waren Dr. Robert Paehler von 1868 bis 1874 und Dr. Bernhard Werneke von 1874 bis 1891.

Seinem Berufswunsch entsprechend begann Meurer das Studium der Theologie in Bonn, brach es aber kurze Zeit später wieder ab. In Freiburg studierte er Philosophie, legte 1880 das philologische Staatsexamen und promovierte zum Dr. phil.

Er studierte sodann Rechtswissenschaften, bestand das Referendarexamen und promovierte 1882 Promotion zum Dr. jur. Nach der Habilitation 1885 in Breslau erhielt er eine Privatdozentenstelle. 1888 wurde er Professor für katholisches Kirchenrecht an der Universität Würzburg. Er war ein begabter und beliebter akademischer Lehrer und in erheblichem Maße in der Verwaltung der Julius-Maximilians-Universität tätig, u. a. fünfmal Dekan, zweimal Rektor, 1902 und 1925. Er wurde erst 1934 im Alter von 78 Jahren emeritiert.

Zu seinem siebzigsten Geburtstag erschien eine ausführliche Würdigung seiner Person.



Christian Meurers siebzigster Geburtstag.

Von
Dr. A. S.

Einer der hervorragendsten Juristen Deutschlands und zugleich eine völkerrechtliche Autorität von internationaler Bedeutung, Geheimrat Dr. Christian Meurer in Würzburg, derzeitiger Rektor der dortigen Universität, feierte eben in voller geistiger und körperlicher Rüstigkeit den siebzigsten Geburtstag.

Christian Meurer wurde in Camburg im Taunus, dem Wohnsitz des einstigen Zentrumsführers Dr. Lieber, als Sohn eines kindergesegneten Schuhmachers geboren. Daß er einmal zu den höchsten akademischen Würden emporsteigen sollte, ist ihm daher nicht an der Wiege gesungen worden; der junge Meurer sollte vielmehr nach dem Willen der Eltern den Beruf des Vaters ergreifen und half, wenn die Schule zu Ende war, als Knabe in der Werkstatt des Vaters und auf dem Felde fleißig mit. Ein Kurat, der einigen begabten Kindern des Ortes Vorbereitungunterricht zum Gymnasium erteilte, gab indessen seinem Lebensschiff eine andere Wendung; er konnte mit sechzehn Jahren das Gymnasium in Montabaur bei Ems beziehen, das er dann im Jahre 1876 verließ, um sich in Freiburg der Theologie zuzuwenden; denn das war natürlich die Absicht sowohl seines priesterlichen Vönners wie seiner Eltern gewesen, als sie ihn die humanistischen Studien ergreifen ließen. Aber das theologische Studium entsprach Meurers inneren Neigungen wohl doch nicht und so wandte er sich bald den philologischen Studien zu, denen er in Bonn und Freiburg oblag. Im Herbst 1888 bestand er die badische Schulamtsprüfung und erhielt bald darauf eine Anstellung am Gymnasium in Tauberbischofsheim; er

promovierte in jener Zeit auch mit einer Arbeit „Das Verhältniß der Schillerschen zur Kantschen Ethik“ in der philosophischen Fakultät.

Indessen erkannte Meurer bald, daß auch Philologie und Lehramt nicht die seinem eigentlichen Wesen gemäßen Beschäftigungen seien. Schon während der letzten Semester in Freiburg hatte er mehr und mehr der Jurisprudenz Geschmack abgewonnen; und so gab er kurz entschlossen schon nach vierzehn Tagen die Tätigkeit und Anstellung in Tauberbischofsheim auf, um als stud. jur. nach Freiburg zurückzukehren. Der Schritt, der in finanzieller Hinsicht ein Wagniß war, gelang, und Meurer legte nach sechs Semestern in Kolmar das Referendarexamen ab. Der Wert einer bei dieser Gelegenheit von ihm gefertigten Arbeit lenkte zuerst die Aufmerksamkeit auf ihn und gab einem Mitglied der Prüfungskommission, dem berühmten Lehrer der deutschen Rechtsgeschichte Richard Schröder, Anlaß, Meurer zur Ergreifung des akademischen Lehrberufs aufzufordern. Die äußeren Umstände machten dem jungen Gelehrten allerdings diesen Schritt zunächst unmöglich; er folgte vielmehr einem Rufe des Fürsten Hatzfeld auf Trachenberg in Schlesien als Hauslehrer und habilitierte sich dann nach drei Jahren in Breslau mit einer Arbeit „Der Begriff der heiligen Sachen“ für Kirchenrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsenzyklopädie, woran sich bald darauf auch das Völkerrecht schloß. Im Jahre 1888 wurde Meurer dann, zunächst als Extraordinarius, für die oben genannten Fächer an die Universität Würzburg berufen, der er seitdem ununterbrochen, seit 1891, als ordentlicher Professor angehört, nachdem er einen (1914) an ihn ergangenen Ruf nach Freiburg ablehnte.

Als akademischer Lehrer hat Meurer neben der mündlichen eine ungemein reiche schriftstellerische Wirksamkeit entfaltet. In Trachenborg entstand das zweibändige Werk: „Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen“ (1886); ferner erschienen von ihm bisher drei Bände über bayerisches Staatskirchenrecht, denen nach der Anlage des Ganzen noch drei weitere Bände folgen sollten. Daneben gingen kleinere Arbeiten über das Zehnt- und Bodenzinsrecht, über Pfründen- und Ordenswesen, über Kirchenstiftungen, über den Modernisteneid und das bayerische Placet und ähnliche, meist kirchenrechtliche Gegenstände.

Mehr und mehr trat aber dann bei Meurer das Interesse an völkerrechtlichen Fragen in den Vordergrund. Neben den völkerrechtlichen Schiedsgerichten im allgemeinen, denen eine 1890 erschienene Schrift gewidmet war, wandte er namentlich den internationalen Abmachungen über die Kriegsführung, die durch die Haager Friedenskonferenz zur Erörterung gestellt waren, seine Aufmerksamkeit zu; und wenn er auch zu dieser Konferenz selbst nicht zugezogen war, so wurde doch seine Schrift „Die Reform der Genfer Konvention“ (1906) eine Grundlage für die Umgestaltung des bisher geltenden Kriegesrechtes, worüber dann eine weitere Schrift: „Die neue Genfer Konvention“ Näheres berichtete. Auch der Krieg, der nach so vieler Ansicht allen völkerrechtlichen Abmachungen und Verträgen ein Ende bereitere, hat Meurers völkerrechtliche Tätigkeit nicht zu lähmen vermocht, er hat ihm vielmehr durch eine Reihe von Streitfragen, wie den Brand von Löwen, die Versenkung der „Unsinkania“, die völkerrechtliche Stellung der besetzten Gebiete und andere mehr, vielfachen Anlaß zu neuen Arbeiten gegeben; nicht minder war das durch das Ende des Krieges und die darauf folgenden Verträge und Vereinbarungen der Fall, deren wichtigster von ihm in der 1920 erschienenen Schrift: „Die Grundlagen des Versailler Friedens und der Völkerbund“ einer scharfen, die Widersprüche und innere Unwahrheit dieser Zwangsverträge in hellstes Licht rückenden Untersuchung unterzogen wurde. Außer der schriftstellerischen, hat übrigens Meurer gelegentlich auf völkerrechtlichem Gebiet auch eine praktische Tätigkeit entfaltet; so war er Mitglied des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die angeblichen Kriegsverbrechen Deutschlands und nahm noch vor kurzem als Vertreter des Reiches an der internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Genf teil.

Der hohen Anerkennung, die Meurer als Gelehrter und akademischer Lehrer genießt, entspricht die Wertschätzung, die man in allen Kreisen, die ihm menschlich nähertreten konnten, seiner Persönlichkeit entgegenbringt. Geist- und humorvoll, heiterer Geselligkeit nicht abgeneigt und mit seinem scharfen Witz doch

21. Januar 1926

Nr. 11554

weder andere verletzend noch sich selbst verschonend, ist Geheimrat Christian Meurer stets ein echter Sohn seiner lebensfrohen Nassauer Heimat und auch nach Erreichung der höchsten akademischen Würde ein natürlicher, gütiger Mensch geblieben; möge er seiner Familie, seinen Freunden und der Wissenschaft noch lange erhalten bleiben!

Würzburger Zeit zweimal zum Rektor Magnificus gewählt, war mehrfach Fakultätsdekan und Senator der Universität. Darüber hinaus vertrat er die Universität zwischen 1907 und 1918 im unterfränkischen Landrat. Seine Ämter und Würdigungen waren ihm jedoch weniger schnöde Ehrentitel als vielmehr Teil seiner angewandten Rechtsethik: So trat er 1920 aus dem Institut de droit international aus, nachdem dieses eine außerordentliche Sitzung unter Ausschluss deutscher und österreichischer Mitglieder einberufen und kurz zuvor eine Erklärung über die alleinige Kriegsschuld Deutschlands verabschiedet hatte.

Ehrungen:

Geheimer Regierungsrat,
Ehrenbürger von Bad Camberg 1921,
Christian-Meurer-Straße in Bad Camberg.

Zum seinem Tod lesen wir in der Literatur: *Ebenso bedeutete der Tod von Christian Meurer am 6. März 1935, wenn auch dessen Leistungen in der Fachwelt zunehmend umstritten waren, einen weiteren Verlust unter der deutschen Rechtsgelehrtenschaft.*

Zum Hintergrund lesen wir in Wikipedia:

Anders als die meisten deutschen Völkerrechtler seiner Zeit begrüßte Meurer grundsätzlich die Ergebnisse der Konferenz. Den Friedensvertrag von Versailles kritisierte er allerdings scharf. Entsprechend verneinte er in seinen Gutachten für den Parlamentsausschuss eine deutsche Kriegsschuld entschieden. In seiner 1927 vom Untersuchungsausschuss des Reichstags herausgegebenen Schrift „Der belgische Volkskrieg“ leugnete er die Verbrechen der deutschen Armee in Belgien und unterstellte massenhafte Kampfhandlungen der belgischen Zivilbevölkerung gegen die deutschen Besatzer.

Andreas Topp schreibt:

3. Die Rechtslage des Partisanenkrieges
131

Doch Meurer blieb stur. Ungerührt beharrte er auf seinem Standpunkt der Rechtmäßigkeit der deutschen Kriegführung in Belgien. In seiner Autobiographie widmete Meurer diesem gewichtigen Disput ganze zwei Sätze und überspielte damit die Fragwürdigkeit seiner Rechtsargumentation und seiner Tatsachenbehauptungen⁴⁸². Meurers nationale Haltung, die ganz der Abwehr völkerrechtlicher Anklagen verpflichtet war, hatte sich bereits Jahre zuvor überdeutlich in dem Entschluß gezeigt, seine Mitarbeit am „Institut de droit international“, welchem er seit 1908 als außerordentliches Mitglied angehört hatte, zu beenden. Sein Brief vom Juli 1920 an den Generalsekretär des Instituts, Albéric Rolin, in dem er u.a. den „Geist des Pariser Gewaltfriedens“ anprangerte, endete mit den vielsagenden Worten: „(...) und so werde ich in Zukunft meinen Weg allein gehen“⁴⁸³. Mit Meurer, dem Pionier des deutschen Kriegsvölkerrechts, ging der Großteil einer Generation⁴⁸⁴.

Das Eingeständnis der Schuld mochte um so schwerer über die Lippen kommen, als der eigene Glaube an das „ungeschlagene“ Heer sowie die vermeintliche Stellung des Deutschen Reiches in der Welt nicht untergraben werden durfte. Hin- und hergerissen zwischen Vaterlandstreue und wissenschaftlicher Zunft gebot die Staatsräson über die Auslegung des Rechts. Doch waren insgesamt betrachtet auch kritische Töne zu vernehmen⁴⁸⁵. So erwies sich das Fonck'sche Credo der Einmütigkeit bei näherem Hinsehen als reines Wunschdenken. Zwar hatte der 3. Untersuchungsausschuß Meurers Rechtsgutachten einstimmig gebilligt⁴⁸⁶, aber im stillen Kreise der „Eingeweihten“ hielt man mit Kritik an Meurers Arbeitsweise nicht zurück. Selbst Walther Schücking, seit 1924 Vorsitzender des Gesamtausschusses, bezweifelte im Kollegenkreis Meurers Objektivität⁴⁸⁷.

⁴⁸² „Es ist noch eines Nachspiels zu meiner Gutachtertätigkeit zu gedenken. Die Belgier, nach denen der belgische Volkskrieg nur eine deutsche Legende ist, fühlten sich durch mein Gutachten über den belgischen Volkskrieg verletzt; und Fernand Mayence, Professor an der Universität Loewen, richtete an mich in Broschürenform einen offenen Brief, der gleich in deutscher, französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache erschien. Ich vertrat meinen Standpunkt noch einmal in dem „Current History“ der New York Times (...) und in meiner Schrift „Loewen und der belgische Volkskrieg“ 1928.“ Siehe: Christian Meurer, in: Hans Planitz (Hrsg.), Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. 3, Leipzig 1929, S. 148.

⁴⁸³ Vgl. ebd., S. 125.

⁴⁸⁴ Zur politischen Haltung deutscher Wissenschaftler allgemein siehe: Gabriele Metzler, „Welch ein deutscher Sieg!“ Die Nobelpreise von 1919 im Spannungsfeld von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft, in: VfZ 44 (1996), S. 173–200.

⁴⁸⁵ So verurteilte z.B. Josef L. Kunz im Einklang mit Karl Strupp die Neutralitätsverletzung gegenüber Belgien und wies jegliche Rechtfertigung auf der Grundlage der „Kriegsnotwendigkeit“ scharf zurück. Vgl. ders., Belgien, S. 122f. Eine kritische Bestandsaufnahme der Entschlüsse des 3. Untersuchungsausschusses siehe bei: A. Mendelssohn Bartholdy, Kriegsnotwendigkeiten und Repressalien: Zwei Feinde des Völkerrechts, in: Europäische Gespräche. Hamburger Monatshefte für Auswärtige Politik V (1927), S. 319–328.

⁴⁸⁶ Vgl. Entschlüsse angenommen in der Sitzung vom 7. März 1924, in: Das Werk des Untersuchungsausschusses der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages 1919–1928. Dritte Reihe Völkerrecht im Weltkrieg, Band 2, hrsg. von Johannes Bell, Berlin 1927, S. 135–139.

⁴⁸⁷ Heinemann, Niederlage, S. 198.

Quellen/Literatur:

Meurer, Christian: Selbstdarstellung, in: Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Leipzig 1929;
Mainzer Journal 30.09.1871;
Podszeck, Dr. Eberhard: Aus dem Leben der ersten Abiturienten, in: Franzke u. a., S. 144 ff.
Franzke Karl, Frischbier Hans: Die Geschichte unseres Gymnasiums, in: Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens des Staatlichen Gymnasiums Montabaur und der Einweihung des Erweiterungsbaues 1968, S. 53;
Baltes, Dr. Alois: Kaiser-Wilhelms-Gymnasium, in: 700 Jahre Stadt Montabaur, Momentaufnahmen einer wechselvollen Geschichte, Montabaur 1992, S. 112;
Blum, Schröder: Die Abiturienten und ihre Berufswünsche 1873-1968, in: Die Geschichte unseres Gymnasiums, in: Festschrift aus Anlass des 100jährigen Bestehens des Staatlichen Gymnasiums Montabaur und der Einweihung des Erweiterungsbaues 1968, S. 162;
<https://www.uni-wuerzburg.de/uniarchiv/persoentlichkeiten/gelehrtentafeln/christian-meurer/>
<https://www.uni-wuerzburg.de/uniarchiv/persoentlichkeiten/bedeutende-gelehrte/christian-meurer/>
<https://www.deutsche-biographie.de/gnd119063190.html#ndbcontent>
[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Christian_Meurer_\(Rechtswissenschaftler\)&oldid=262514824](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Christian_Meurer_(Rechtswissenschaftler)&oldid=262514824)
<https://www.koeblergerhard.de/Rechtsfaecher/Staatskirchenrecht67.htm>
Toppe, Andreas: Militär und Kriegsvölkerrecht, 2012, S. 131, 224;
Foto: Uniarchiv Würzburg, FS 78

Winfried Röther